

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1. wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Schleswig v. 04.01.2013 - 91 F 276/11 - zu Ziff. 1. wie folgt abgeändert:

1. Die Adoption des Kindes ..., geb. am ...2008 in ..., USA, durch die Beteiligten zu 1. und 2., wohnhaft in, USA; durch Entscheidung des District Court - Juvenile Division, Fourth Judicial District, State of Minnesota, County of ... vom 15.11.2008 - Court File No. 27-JV-FA-08-411 - wird anerkannt.
2. Es wird festgestellt, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Adoption erloschen ist.
3. Es wird festgestellt, dass die rechtlichen Wirkungen der Adoption nach dem Recht des US-Bundestaates Minnesota denen einer Adoption nach deutschen Sachvorschriften entsprechen.
4. Gerichtsgebühren für das Verfahren werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

I.

Die Beteiligte zu 1., deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in ..., Kalifornien, USA, begehrt die Anerkennung einer im Bundesstaat Minnesota/USA ergangenen Adoptionsentscheidung in Deutschland sowie die Feststellung, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

Nach der vorliegenden Adoptionsentscheidung hat der District Court - Juvenile Division, Fourth Judicial District, County of ... - am 15.11.2008 die Adoption des am ...2008 in ..., ..., Minnesota, geborenen Kindes ... durch die Beteiligte zu 1. und ihre Lebensgefährtin, die Beteiligte zu 2., US-amerikanische Staatsangehörige, wohnhaft in ... , Kalifornien, ausgesprochen und die Änderung des Namens des Angenommenen in ... angeordnet.

Das Bundesamt für Justiz hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2012 ein mögliches Anerkennungs Hindernis darin gesehen, dass die durch die Adoption vorgenommene rechtliche Einordnung des Kindes in die Lebensgemeinschaft der Beteiligten zu 1. und 2. den Grundvorstellungen des deutschen Rechts widersprechen könne, da sie rechtlich nicht abgesichert sei.

Mit Beschluss vom 04.01.2013 hat das Amtsgericht die Anerkennung der Adoptionsentscheidung aus diesem Grund abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Beteiligten zu 1., mit der sie ihren erstinstanzlichen Antrag aufrechterhält.

Nachdem die Beteiligte zu 1. mit Schriftsatz vom 06.12.2013 unter Vorlage der Heiratsurkunde des State of California, County of ... vom ...2013 mitgeteilt hat, dass sie ihre Lebensgefährtin, die Beteiligte zu 2., geheiratet habe, hat das Bundesamt für

Justiz in einer weiteren Stellungnahme vom 23.12.2013 gegen eine Anerkennung ohne weitere Sachaufklärung keine Bedenken mehr erhoben.

II.

Die zulässige Beschwerde der Beteiligten zu 1. hat Erfolg; der Antrag auf Anerkennung der oben genannten ausländischen Adoption ist begründet.

Die Adoptionsentscheidung vom 15.11.2008 ist - wie das Bundesamt für Justiz ausgeführt hat - eine nach US-amerikanischem Recht wirksame ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 AdWirkG.

Für die Anerkennung findet das Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) keine Anwendung, da die Familie zur Zeit des Adoptionsverfahrens in den USA lebte und auch weiterhin dort lebt. Daher wurde eine Inlandsadoption ausgesprochen, deren Anerkennungsfähigkeit sich nach den §§ 108, 109 FamFG richtet. Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung ist aus materiell-rechtlichen Gründen gem. § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG nur dann ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Ein solcher Ausschlussgrund ist hier nicht gegeben. Nach inzwischen erfolgter Heirat nach US-amerikanischem Recht kann die Anerkennung nicht deswegen verweigert werden, weil ein gleichgeschlechtliches Paar in Deutschland trotz Eintragung als registrierte Partnerschaft ein Kind nach § 1741 Abs. 2 BGB nicht gemeinsam adoptieren könnte. Denn angesichts der sich auch in Deutschland für gleichgeschlechtliche Paare immer weiter öffnenden Adoptionsmöglichkeiten (vgl. nur BVerfG FamRZ 2013, 521 zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner) kann nicht angenommen werden, dass eine Adoptionsentscheidung, die eine gemeinsame Adoption eines inzwischen nach US-amerikanischem Recht verheirateten gleichgeschlechtlichen Paares ausspricht, noch in eklatantem Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts stünde. Die Adoption ist danach - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 23.12.2013 - anzuerkennen.

Das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern ist nach den Ausführungen des Bundesamtes für Justiz vom 30.03.2012 durch die Adoption erloschen. Die rechtlichen Wirkungen der Adoption nach dem Recht des US-Bundestaates Minnesota entsprechen denen einer Adoption nach deutschen Sachvorschriften, was entsprechend festzustellen war (§ 2 Abs. 1 und 2 AdWirkG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Beschwerdeverfahren auf § 42 Abs. 3 FamGKG.